

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 20. Mai 1899 hat die Verwaltung der Eisenbahngesellschaft **Pont-Lieu-Sentier-Brassus** um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung im I. Rang der circa 13,250 km. langen normalspurigen Bahnlinie von Pont über Lieu und Sentier nach Brassus (linkes Ufer des Jouxsees), samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 250,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn zu verwendenden Anleihens im gleichen Betrage.

Soweit das Benutzungs- oder Eigentumsrecht des Bahnhofes von Le Pont in Frage kommt, bleiben die Rechte der Jura-Simplon-Bahn vorbehalten.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **15. Juni 1899** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 31. Mai 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Centralleitung der eidgenössischen Pferdestellung giebt hiermit zu Händen der Pferdebesitzer bekannt, daß vom Tit. schweizerischen Militärdepartement folgende Verfügungen für die Beschaffung der Pferde für die Corpsmanöver pro 1899 getroffen worden sind:

Die Pferde sollen so viel als möglich direkt von den Pferdebesitzern gemietet werden, ohne Vermittlung von Lieferanten.

Es werden demnach die Pferdebesitzer, welche Pferde zu stellen wünschen, eingeladen, ihre nähern Anmeldungen bei den nachbezeichneten Herren Pferdestellungsoffizieren einzureichen, unter Hinweis auf die von diesen letztern in den kantonalen Blättern zu erlassenden Publikationen.

Die Anmeldungen haben zu geschehen:

Für die Centralschweiz, mit den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg (deutscher Teil), bei Herrn Veterinär-Major Noyer in Bern.

Für die Ostschweiz, mit den Kantonen Aargau, Luzern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, bei Herrn Armee-corpspferdarzt Oberstlieutenant Felder in Schötz.

Für die Westschweiz, mit den Kantonen Waadt, Wallis, Genf, Freiburg (französischer Teil), bei Herrn Veterinär-Major Cottier in Orbe.

Die nähern Bedingungen sind folgende:

1. Nach Entgegennahme der Anmeldungen findet eine Vorschau der angemeldeten Pferde statt.

2. Mit der Anmeldung des Pferdes übernimmt der Anmeldende die Verpflichtung, das Pferd der Militärverwaltung für die Herbstmanöver zur Verfügung zu stellen, insofern dasselbe nicht in andere Hände übergegangen oder wegen Krankheit dienstuntauglich geworden ist.

3. Für die Vorschau wird keinerlei Vergütung bezahlt, ebenso wenig für den Transport der Pferde auf die Einschätzungsplätze und von den Einschätzungsplätzen nach Hause bei Anlaß der Herbstmanöver, insofern der Absatzungsort der gleiche bleibt wie der Einschätzungsort.

4. Sollten die Absatzungsplätze mit den Einschätzungsplätzen nicht übereinstimmen und durch Verlegung des Absatzungsortes

dem Pferdebesitzer Mehrkosten verursacht werden, so ist demselben hierfür eine Entschädigung zu entrichten von 5 Rappen per Mann und 10 Rappen per Pferd für jeden Kilometer, laut Verwaltungsreglement (Art 119).

5. Das Mietgeld für die Corpsmanöver beträgt Fr. 5.50 per Tag und per Pferd, ausgenommen für die Bespannung der Kavalleriefuhrwerke, für welche Fr. 6 per Pferd und per Tag vergütet werden.

6. Für die bei der Revision zurückgewiesenen Pferde wird das Mietgeld nur vergütet bis zum Tage, an welchem die Zurückweisung dem Vermieter des Pferdes zur Kenntnis gebracht wird, es sei denn, daß die Rücknahme des Pferdes nicht am gleichen Tage stattfinden könne.

Thun, den 17. Mai 1899.

Centralleitung der Schweiz. Pferdestellung.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1899
Date	
Data	
Seite	624-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.